



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 9

Paderborn, den 24. September 2021

164. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 109. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021 153

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 110. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn im Juli 2021 154

Nr. 111. Statut der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn (DiAG MAV) zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) 154

Personalnachrichten

Nr. 112. Personalchronik..... 156

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 113. Verwaltungsverordnung zur Anmietung bzw. Finanzierung von Dienstwohnungen für Geistliche.... 159

Nr. 114. Richtlinien für die Einstellung, für Dienstliche Beurteilungen und Leistungsberichte der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an den Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn sowie an den Schulen der Brede und den Schulen des Stifts Werl 161

Nr. 115. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen..... 166

Nr. 116. Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 2021 167

Nr. 117. Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2021 167

Nr. 118. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021..... 167

Nr. 119. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2021..... 168

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 109. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben.“ Diese Worte Jesu aus dem Johannes-Evangelium (13,34) beschreiben auch heute den Auftrag der Kirche und jedes Christen. Zu allen Zeiten gilt: Die Liebe gehört zum Kern unseres Glaubens. Gott selbst ist die Liebe, an der er uns teilhaben lässt. Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, gehört zur Identität der Jüngerinnen und Jünger Jesu.

Diesen Anspruch greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Werde Liebesbote!“ Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in diesen

Regionen mit jährlich etwa 1200 Projekten. So hilft es dabei, Atemräume des Glaubens zu schaffen und Kirche vor Ort erlebbar zu machen. Kinder- und Jugendarbeit wird gefördert sowie der Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in der Minderheit braucht unsere geistliche und finanzielle Solidarität. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Mitchristen am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte!

25. Februar 2021

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 14.11.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 21.11.2021, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 110. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn im Juli 2021

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerks Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat nach ihrer Sitzung am 28.06.2021 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping Paderborn) vom 02.12.2010 (KA 2011, Stk. 2, Nr. 22.), zuletzt geändert am 10.04.2019 (KA 2019, Stk. 6, Nr. 66.), beschlossen. Der volle Wortlaut des Beschlusses ist in der Reihe „Bildung & mehr“ der Kolping-Bildungswerk Paderborn gGmbH veröffentlicht.

Der o. g. Beschluss tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

Paderborn, 1. September 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/6/1-2021

Nr. 111. Statut der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn (DiAG MAV) zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)

Zur Ausführung von § 25 Abs. 1 MAVO werden folgende Bestimmungen erlassen*:

§ 1 Diözesane Arbeitsgemeinschaft

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn wird aus Delegierten, die die Mitarbeitervertretungen aus den Bereichen A und B entsenden, gebildet.

§ 2 Bereich A

(1) Der Bereich A besteht aus den Delegierten der Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 MAVO, soweit in diesen nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden sind. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen von Rechtsträgern gem. § 1 Abs. 2 MAVO, die die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse verbindlich übernommen haben und die Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Paderborn anwenden.

(2) Die Mitarbeitervertretungen aus diesen Einrichtungen entsenden für den Bereich A die Delegierten wie folgt (Gruppen):

- | | |
|--|----|
| a) aus den Einrichtungen der Kirchengemeinden, der Gemeindeverbände und der Katholischen Kindertageseinrichtungen gem. GmbHs | 10 |
| b) aus den Einrichtungen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn mit Ausnahme der Schulen | 5 |

- | | |
|--|--------------|
| c) aus den Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn sowie den sonstigen Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Erzbistum Paderborn | 6 |
| d) aus den Einrichtungen sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Erzbistum Paderborn | 3 Delegierte |

§ 3 Wahl der Delegierten des Bereichs A

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Sinne des § 2 wählen spätestens sechs Monate nach Ablauf des in § 13 Abs. 1 MAVO genannten einheitlichen Wahlzeitraums in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl aus ihren Reihen ihre für den Bereich A zu entsendenden Delegierten sowie eine entsprechende Anzahl von Ersatzdelegierten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Wahl bestellt der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft spätestens drei Monate nach Ablauf des in § 13 Abs. 1 MAVO genannten einheitlichen Wahlzeitraums einen Wahlausschuss für den Bereich A, der aus drei oder fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

(3) Der Wahlausschuss lädt die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zu einer gemeinsamen oder zu mehreren Wahlversammlungen ein, in der bzw. in denen die Delegierten und Ersatzdelegierten des Bereichs A gewählt werden. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen.

§ 4 Bereich B

(1) Der Bereich B besteht aus den Delegierten der Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 6 MAVO, soweit in diesen die AVR anzuwenden sind. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen von Rechtsträgern gem. § 1 Abs. 2 MAVO, die die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse verbindlich übernommen haben und die Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Paderborn anwenden.

(2) Die Mitarbeitervertretungen aus diesen Einrichtungen entsenden für den Bereich B die Delegierten wie folgt (Gruppen):

- | | |
|---|---|
| a) Gruppe 1: Hochstift regionaler Bereich der Caritasverbände Paderborn, Büren, Höxter | 7 |
| b) Gruppe 2: Hellweg regionaler Bereich der Caritasverbände Hamm, Soest | 4 |
| c) Gruppe 3: Minden-Ravensberg-Lippe regionaler Bereich der Caritasverbände Bielefeld, Detmold (Lippe u. Bad Pyrmont), Gütersloh, Herford, Minden | 5 |
| d) Gruppe 4: Ruhr-Mark regionaler Bereich der Caritasverbände Hagen, Iserlohn, Unna, Witten | 5 |
| e) Gruppe 5: Östliches Ruhrgebiet regionaler Bereich der Caritasverbände Castrop-Rauxel, Dortmund, Herne, Lünen | 9 |
| f) Gruppe 6: Hochsauerland-Waldeck regionaler Bereich der Caritasverbände Arnsberg-Sundern, Brilon, Meschede | 5 |

* Personenbezeichnungen beziehen sich im Folgenden gleichermaßen auf sämtliche Geschlechter.

g) Gruppe 7: Siegerland-Südsauerland
regionaler Bereich der Caritasverbände Olpe, Siegen-Wittgenstein 4 Delegierte

§ 5 Wahl der Delegierten des Bereichs B

Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Bereichs B (§ 4) gilt § 3 entsprechend.

§ 6 Amtszeit der Delegierten

(1) Die Amtszeit der Delegierten beträgt grundsätzlich vier Jahre; sie beginnt mit der ersten Vollversammlung (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2) und endet mit der ersten Vollversammlung nach der Neuwahl aller Delegierten nach §§ 3 und 5, spätestens acht Monate nach Ablauf des in § 13 Abs. 1 MAVO genannten einheitlichen Wahlzeitraums.

(2) Die Amtszeit eines Delegierten endet, wenn seine Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gem. § 13 c Nrn. 2 bis 4 MAVO erlischt oder wenn er das Amt als Delegierter niederlegt.

(3) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Delegierten rückt der nächstberechtigte Ersatzdelegierte aus der jeweiligen Gruppe nach.

(4) Wenn beim Ausscheiden von Delegierten keine Ersatzdelegierten nachrücken können, erfolgen Nachwahlen in der entsprechenden Gruppe gem. § 3 oder § 5 für den Rest der Amtszeit.

§ 7 Vollversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Delegierten beider Bereiche bilden die Vollversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Sie treten erstmals innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Wahl zusammen. Die Vertreter der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA NRW bzw. der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes können beratend teilnehmen. Ein Dienstgebervertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates und des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn können nach Absprache mit dem Vorstand an der Vollversammlung teilnehmen.

(2) Die Delegierten treten mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Delegierten der Vollversammlung bis zu dreimal jährlich, zusammen. Die Vollversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann im Einzelfall Sachverständige zur Vollversammlung einladen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen. § 14 Abs. 6 MAVO findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Vollversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch,
2. Einsetzen von bis zu fünf fachspezifischen Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes in seiner Arbeit im Sinne des § 25 MAVO. Im Einvernehmen mit dem Generalvikar können auf Anregung des Vorstandes weitere Ausschüsse gebildet werden.
3. Wahl des Vorstandes,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,

5. Wahl der Beisitzer zur „Schlichtungsstelle bei dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.“. Bei dieser Wahl sind nur Delegierte des Bereichs B wahlberechtigt und wählbar. Die Schlichtungsordnung für die Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 8 Wahl des Vorstandes

(1) Die Delegierten der Vollversammlung wählen bei ihrem ersten Zusammentreffen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl den neunköpfigen Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft, und zwar

- a) aus dem Bereich A drei Personen,
- b) aus dem Bereich B sechs Personen.

(2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende soll katholisch sein. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können nicht Mitglied desselben Bereichs sein.

(3) Dem Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten der Vollversammlung das Vertrauen entzogen werden. In diesem Fall hat eine Neuwahl des Vorstandes stattzufinden.

(4) § 6 Abs. 1 gilt entsprechend für die Amtszeit des Vorstandes.

(5) Das Amt als Vorstand endet, wenn die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gem. § 13 c Nrn. 2 bis 4 MAVO erlischt oder wenn das Mitglied das Amt als Vorstand niederlegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied des entsprechenden Bereichs nach. Ersatzmitglieder sind die Delegierten, die nach der Stimmenzahl den gewählten Vorstandsmitgliedern folgen. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, findet in der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(6) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied (vgl. Absatz 5 Satz 3) des entsprechenden Bereichs ein. Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung besteht.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes, leitet die Zusammenkünfte und ist dessen Sprecher.

(2) Der Vorstand tritt bis zu zehnmal jährlich, auch virtuell mittels moderner Kommunikationsmittel, zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder sind im Einzelfall weitere Sitzungen möglich. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. § 14 Abs. 5 und Abs. 6 MAVO findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Wahrnehmung von Tätigkeiten für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des § 25 Abs. 2 MAVO,

2. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Vollversammlungen,

3. Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,

4. Durchführung regionaler Treffen, die dem Informations- und Erfahrungsaustausch und der Beratung der Mitarbeitervertretungen dienen,

5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit in dem jeweiligen Kalenderjahr,

6. Festlegung des Termins der Neuwahlen bzw. Nachwahlen und Bestellung der Wahlausschüsse gem. §§ 3 und 5,

7. Bildung des Wahlvorstandes gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Kosten

(1) Das Erzbistum und der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn tragen nach Maßgabe der in den jeweiligen Haushalten zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten der Tätigkeit des Vorstandes einschließlich der Reisekosten entsprechend den Bestimmungen über Reisekostenvergütung bzw. -erstattung (Anlage 15 KAVO bzw. Anlage 13a AVR).

(2) Dienstreisen des Vorstandes sind durch den Dienstgebervertreter des Erzbistums bzw. des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn zu genehmigen.

(3) Das Erzbistum oder der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn leistet auf Antrag dem Dienstgeber Ersatz in Höhe der auf die Freistellung gem. § 11 Abs. 3 entfallenden Personalkosten des Vorstandsmitglieds.

(4) Das Erzbistum stellt dem Vorstand unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

(5) Der jeweilige Dienstgeber trägt die den Delegierten der Vollversammlung entstehenden Reisekosten. Die Höhe der Erstattung bestimmt sich nach der Anlage 15 KAVO bzw. Anlage 13a AVR.

(6) Die Sachkosten der Vollversammlung tragen das Erzbistum und der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn.

§ 11 Rechtsstellung der Delegierten

(1) Die Delegierten einschließlich der Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Für die Tätigkeit des Vorstandes sowie für die Teilnahme an den Vollversammlungen durch die Delegierten besteht im notwendigen Umfang Anspruch auf Arbeits-/Dienstbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und dem kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht. § 15 Abs. 4 MAVO gilt entsprechend.

(3) Der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft steht für die Tätigkeit des Vorstandes ein Freistellungskontingent im Umfang von 1,00 Vollzeitstellen zur Verfügung, das der Vorstand nach Beratung mit den jeweiligen Dienstgebern auf seine Mitglieder verteilt. Das benannte Vorstandsmitglied ist für die Dauer der Amtszeit im beantragten Umfang von seiner dienstlichen Tätigkeit freizustellen, sofern nicht dienstliche oder betriebliche Interessen dem entgegenstehen.

(4) Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MAVO Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln.

(5) Die Delegierten unterliegen dem besonderen Schutz der Mitarbeitervertretungsordnung (§ 18 MAVO).

§ 12 Inkrafttreten

(1) Vorstehendes Statut tritt am 01.08.2021 in Kraft. Es gilt erstmalig für die Wahlen der Delegierten und des Vorstandes im Jahr 2021 und die aus diesen Wahlen hervorgehenden Delegierten und Mitglieder des Vorstandes.

(2) Zugleich tritt das Statut der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn (DiAG MAV) zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO vom 16.01.2008 (KA 2008, Stück 2, Nr. 22.), zuletzt geändert am 09.01.2012 (KA 2012, Stück 1, Nr. 9.), außer Kraft.

Paderborn, 12.07.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Gz.: 5/1378.10/7/8-2021

Personalnachrichten

Nr. 112. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Dr. Bredeck, Michael, Geistlicher Rat, Leiter des Bereichs Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat, wurde das durch den Stellenverzicht von Msgr. Andreas Kurte frei gewordene Kanonikat des residieren-

den Domkapitulars am Hohen Dom zu Paderborn verliehen: 22.6./11.7.2021

Auris, Karl-Josef, Pfarrer in Verl, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Rietberg-Wiedenbrück: 10.6./1.7.2021

Birwer, Georg, Pfarrer in Herne, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Emschertal: 10.6./1.7.2021

Coersmeier, Andreas, Domkapitular, Propst in Dortmund, St. Johannes Bapt., zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Stadtdechanten für das Dekanat Dortmund: 10.6./1.7.2021

Conze, Bernhard, Dechant, Pfarrer in Korbach, zusätzlich für die Dauer von fünf weiteren Jahren zum Dechanten für das Dekanat Waldeck: 10.6./1.7.2021

Dunker, Ralf, Pfarrer in Hamm, St. Franziskus von Assisi, zusätzlich zum zweiten Dechanten für das Dekanat Hellweg: 10.6./1.7.2021

Falkenhahn, Roland, Propst in Minden, St. Gorgonius und Petrus Ap., zusätzlich erneut zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Herford-Minden: 10.6./1.7.2021

Fischer, Benedikt, Domkapitular, Pfarrer in Paderborn, St. Liborius, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Paderborn: 10.6./1.7.2021

Gudermann, Markus, Pfarrer in Warstein, St. Pankratius, zusätzlich erneut zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Lippstadt-Rüthen: 1.7.2021

Haringhaus, Gerald, Pfarrer in Herford, St. Johannes Bapt., zusätzlich für die Dauer von fünf weiteren Jahren zum Dechanten für das Dekanat Herford-Minden: 10.6./1.7.2021

Hengstebeck, Thomas, Pfarrer in Rheda, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Rietberg-Wiedenbrück: 10.6./1.7.2021

Hunke, Thomas, Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Reckenberg, zusätzlich zum Geistlichen Beirat des Sozialdienstes katholischer Frauen und Männer für den Kreis Gütersloh e.V.: 15.6.2021

Jung, Stephan, Pfarrer in Neheim und Voßwinkel, zusätzlich erneut zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-West: 10.6./1.7.2021

Kersting, Georg, Pfarrer in Bad Lippspringe, St. Martin, zusätzlich erneut zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Paderborn: 10.6./1.7.2021

Köhle, Karl-Hans, Dechant, Pfarrer in Siegen, St. Johannes der Täufer, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Siegen: 10.6./1.7.2021

Krischer, Michael, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Stockkämpen, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Rietberg-Wiedenbrück: 10.6./1.7.2021

Liehr, Ulrich, Pfarrer in Lippetal, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hellweg: 10.6./1.7.2021

Meiworm, Daniel, Pfarrer in Hüsten, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-West: 10.6./1.7.2021

Ortwald, Michael, Pfarrer in Huckarde, St. Urbanus, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Stadtdechanten für das Dekanat Dortmund: 10.6./1.7.2021

Plümpe, Ludger, Pfarrer in Wanne-Eickel, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Emschertal: 10.6./1.7.2021

Pollmeier, Manfred, Pfarrer in Bad Oeynhausen, zusätzlich erneut zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Herford-Minden: 10.6./1.7.2021

Röttger, Dietmar, Propst in Soest, St. Patrokli, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Hellweg: 10.6./1.7.2021

Rüsche, Friedhelm, Pfarrer in Dahlbruch (Keppel), zusätzlich erneut zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Siegen: 10.6./1.7.2021

Schmitt, Michael, Pfarrer in Meschede, St. Walburgis, zusätzlich erneut zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Mitte: 10.6./1.7.2021

Schröder, Georg, Dechant, Pfarrer in Schmallenberg, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Mitte: 10.6./1.7.2021

Schulte, Andreas, Pfarrer in Balve, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Märkisches Sauerland: 10.6./1.7.2021

Schulte, Dietmar, Pastor, Pfarradministrator in Hemer, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Märkisches Sauerland: 10.6./1.7.2021

Senkbeil, Jürgen, Pfarrer in Menden, St. Vincenz, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Märkisches Sauerland: 10.6./1.7.2021

Siebert, Stefan, Pfarrer in Sundern, St. Johannes Ev., zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-West: 10.6./1.7.2021

Städter, Christian, Spiritual im Erzbischöflichen Priesterseminar und im Erzbischöflichen Theologen-Konvikt Collegium Leoninum in Paderborn, zum Domvikar am Hohen Dom zu Paderborn: 23.7./1.8.2021

Stahlhacke, Rainer, Pfarrer in Geseke, St. Petri, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Lippstadt-Rüthen: 1.7.2021

Stipp, Ulrich, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe, zusätzlich erneut zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Mitte: 10.6./1.7.2021

Szarata, Zbigniew, Pfarrer in Castrop-Rauxel, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Emschertal: 10.6./1.7.2021

Tausch, Stefan, Pastor, Leiter des Katholischen Forum in Dortmund, zusätzlich zum dritten stellvertretenden Stadtdechanten für das Dekanat Dortmund: 10.6./1.7.2021

Tuszynski, Gregor, Msgr., Ordinariatsrat, zusätzlich zum Delegaten für die Feier der Liturgie des Römischen Ritus in der Gestalt vor der Reform von 1970: 20.7.2021

Vogt, Michael, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmunder Westen, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Stadtdechanten für das Dekanat Dortmund: 10.6./1.7.2021

Westhof, Jürgen, Pfarrer in Bad Wildungen, zusätzlich erneut zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Waldeck: 10.6./1.7.2021

Wiesner, Uwe, Pfarrer in Wilnsdorf, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Siegen: 10.6./1.7.2021

Dr. Witt, Thomas, Domkapitular, Pfarrer in Elsen, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen und zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Paderborn: 7.6. u. 10.6./1.7.2021

Wulf, Thomas, Dechant, Pfarrer, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Lippstadt-Rüthen: 1.7.2021

Ehrungen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 20. Juli 2021 ernannt:

Brieden, Wolfgang, Pfarrer i. R., Lennestadt

Frobel, Ulrich, Pfarrer i. R., Paderborn

Koch, Wilhelm, Pfarrer i. R., Bad Driburg

Korfmacher, Klaus, Pfarrer i. R., Dortmund

Peters, Hermann, Pfarrer i. R., Dortmund

Entpflichtungen

Kopetz, Roman, Msgr., Geistlicher Rektor für das Heilpädagogische Zentrum St. Laurentius in Warburg, als Diözesanbeauftragter für die Behindertenseelsorge im Erzbistum Paderborn: 17.6.2021

Laws, Christian, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt, als erster stellvertretender Dechant für das Dekanat Lippstadt-Rüthen: 1.7.2021

Schneider, Christoph, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Hagen-Boele: 25.5./1.7.2021

Nach Verzicht auf die Pfarrstelle wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Westermann, Hans-Gerd, als Pfarrer in Erwitte: 21.1./1.8.2021

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Andreas, Jochen, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brilon: 28.4./1.7.2021

Antonio-Abong, Zaldy, Vikar in Hemer, zum Vikar in Wanne-Eickel: 27.4./1.7.2021

Aufenanger, Dieter, Dechant, Pfarrer in Hagen, St. Elisabeth, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Hagen-Boele: 10.6./1.7.2021

Bentheim, Christoph zu, Vikar in Brakel, zum Vikar in Rietberg und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rietberg: 27.4./1.7.2021

Berief, Markus, Pastor im Pastoralverbund Borchen, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 7.6./1.7.2021

Berschauer, Jonathan, Neupriester, zum Vikar in Lippstadt und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt: 22.5./19.6.2021

Birkner, Ulrich, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe, zum Pastor in den Pas-

toralverbunden Borgentreicher Land und Willebadessen-Peckelsheim: 28.4./1.8.2021

P. Blanco Piñeros, Jorge Aurelio OSB, zum Leiter der Mission cum cura animarum für die Gläubigen der spanischen Sprache im Bezirk Dortmund: 26.5./1.7.2021

Breul, Theodor, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Elsen-Wewer, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 7.6./1.7.2021

Falkenhahn, Roland, Propst in Minden, St. Gorgonius und Petrus Ap., zusätzlich zum Verwalter in Petershagen, St. Elisabeth von Thüringen: 14.6./1.7.2021

Fischer, Rolf Marcel, Neupriester, zum Vikar in Brakel und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brakeler Land: 22.5./1.7.2021

Hasse, Thorsten, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Elsen sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in den Pastoralverbänden Elsen-Wewer und Borchen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 7.6./1.7.2021

Hölscher, Hermann-Josef, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 1.7.2021

Dr. Jacobs, Christoph, Professor, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Aufgaben sowie unter Entpflichtung als seelsorgliche Aushilfe im Pastoralverbund Borchen zusätzlich zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 7.6./1.7.2021

Kaszowki, Jakub (Przemysl/Polen), zum Vikar in der Polnischen Katholischen Mission im Bezirk Dortmund: 17.6./1.7.2021

Kersting, Stephan, Neupriester, zum Vikar in Hüsten: 22.5./19.6.2021

Kickum, Benedikt, Pastor, Vikar in Neheim und Voßwinkel, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Ölbach (Verl/Schloß Holte-Stukenbrock): 28.4./9.8.2021

Dr. Korfmacher, Klaus, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte: 19.7./1.8.2021

Kreutzmann, Andreas, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Diözesanbeauftragten für die Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Borchen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 7.6./1.7.2021

Krüger, Klaus, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Borchen, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 7.6./1.7.2021

Laube, Georg, Pastor i. R., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 7.6./1.7.2021

Lenz, Reinhard, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lennestadt, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Kirchhundem: 23.3./15.4.2021

Loik, Wilfried, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Polizeiseelsorger im Nebenamt für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Siegen-Wittgenstein und der Autobahnpolizei Südliches Westfalen sowie unter Entpflichtung der sonstigen Aufgaben zum Krankenhauspfarrer im St. Marien-Krankenhaus in Siegen: 11.5./1.7.2021

Lübker, Florian, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Kirchborchen sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Borchen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 7.6./1.7.2021

Müller, Heinz, Pfarrer i. R., zum Subsidar in den Pastoralverbänden Erwitte und Geseke: 22.7./1.8.2021

Muthirakalayil, Georgekutty (Mananthavady/Indien), Vikar, zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Kirchspiel Drolshagen und Olpe: 17.6./18.6.2021

Niemiec, Dominik, Vikar in Hüsten, zum Vikar in Hemmer: 30.4./1.7.2021

Reddeker, Florian, Neupriester, zum Vikar in Neheim und Voßwinkel: 22.5./19.6.2021

Schläger, Uwe, Pastor im Pastoralverbund Elsen-Wewer, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 7.6./1.7.2021

Smuda, Matthias, Pastor, Schulseelsorger am Mariengymnasium in Arnsberg, zur Erteilung des Unterrichts in den Fächern Biologie, Katholische Religionslehre und Philosophie an der Ursulinenrealschule in Werl: 13.8.2021

Springob, Sebastian I.V.Dei, zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn: 29.6./1.7.2021

Stahlhacke, Rainer, Pfarrer in Geseke, St. Petri, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Erwitte, Bad Westernkotten und Horn sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Erwitte: 3.2./1.8.2021

Steiling, Clemens, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Olpe: 22.6./1.7.2021

Tilles, Martin, Pastor im Pastoralverbund Borgentreicher Land, zum Pastor in Werl: 28.4./4.8.2021

Entpflichtungen

P. Brun, Daniel-Maria (Gemeinschaft der Seligpreisungen), als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Driburg: 16.6./1.7.2021

Mersch, Christian, als Ständiger Diakon in Lippetal: 14.7./15.7.2021

Olejnik, Lukasz (Kalisz/Polen), als Vikar in der Katholischen Polnischen Mission im Bezirk Dortmund: 17.6./1.7.2021

Stahl, Ulrich, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund Nord-Westen: 22.7./1.8.2021

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand:

Klemens, Antoni, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 4.5./1.7.2021

Todesfälle

Mersmann, Hubertus, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Lühtringen und anschließend Pfarrer in Westerwiehe, geboren 13. Februar 1939 in Herzebrock, geweiht 22. Juli 1964 in Paderborn, gestorben 1. Juni 2021 in Paderborn, Grab in Herzebrock (Kommunalfriedhof, Priestergruft)

Glasner, Hans Georg, Pastor i. R., früher als Religionslehrer in Dortmund und anschließend als Institutsreferent in Schwerte tätig, geboren 6. Juni 1932 in Arnswalde/Pommern, geweiht 23. Juli 1959 in Paderborn, gestorben 5. Juni 2021 in Dortmund, Grab in Göttingen (Auf dem Parkfriedhof Junkerberg)

Schleyer, Richard Martin, Ständiger Diakon, früher als Diakon in Salzkotten, St. Marien und im Pastoralverbund Salzkotten tätig, geboren 19. November 1952 in Elsenz/LK Sinsheim, geweiht 17. Oktober 1998 in Paderborn, gestorben 26. Juni 2021, Grab in Salzkotten

Salm, Karl-Heinz, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bad Oeynhausen, geboren 19. Juni 1925 in Dortmund, geweiht 6. August 1954 in Paderborn, gestorben 9. Juli 2021, Grab in Süddinker (Priestergruft)

Grewe, Ludger, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Erwitte und Leiter des Pastoralverbundes Erwitte, geboren 4. Dezember 1935 in Istrup, geweiht 6. April 1968 in Paderborn, gestorben 21. Juli 2021 in Brakel, Grab in Brakel-Istrup (Priestergruft)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 113. **Verwaltungsverordnung zur Anmietung bzw. Finanzierung von Dienstwohnungen für Geistliche**

Dem Erzbistum Paderborn als Dienstgeber obliegt eine grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Dienstwohnungen (vgl. auch Buchst. A, § 1 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn). Die Festlegung des Wohnungstatus bei kircheneigenen Dienstwohnungen erfolgt unter Federführung der Zentralabteilung Pastorales Personal mit den Dekanaten.

1 Wohnungen, die als dauerhafte Dienstwohnungen für Geistliche festgelegt sind

Im Rahmen der geltenden Schlüsselzuweisungsrichtlinien (vgl. KA 2019, Stück 12, Nr. 141.) werden je dauerhaft festgelegte Dienstwohnungen derzeit 1500 Punkte als jährliche Schlüsselzuweisung gewährt.

Im Rahmen der geltenden Bauförderrichtlinien werden förderfähige Baumaßnahmen an betriebsnotwendigen Gebäuden grundsätzlich mit 100 % der förderfähigen Kosten bezuschusst (vgl. KA 2017, Stück 11, Nr. 118.).

Hierbei gilt je Baumaßnahme ein durch die Kirchengemeinde zu tragender Selbstbehalt von 2.000 €.

2 Wohnungen, die nicht auf Dauer als Dienstwohnungen festgelegt sind bzw. nur vorübergehend benötigt werden

2.1 Wohnungen im Eigentum von kirchlichen Rechtsträgern, die durch den Kirchenvorstand verwaltet werden

2.1.1 Aus Kirchensteuermitteln wird ein laufender Zuschuss in Höhe von 100 % der ortsüblichen Miete gewährt. In Zusammenhang mit der Wohnung genutzte Garagen oder Kfz-Stellplätze können in die Förderung einbezogen werden. Besondere Einrichtungen in den Dienstwohnungen, wie z.B. Einbauküchen, Einbauschränke, Waschmaschinen etc., sind von der Förderung ausgeschlossen (vgl. § 5 Nr. 3 Anlage 7 PrBVO). Dies gilt ebenso für anfallende Maklerkosten.

2.1.2 Maßgebend für den Beginn des Anspruchs zur Gewährung des Zuschusses ist grundsätzlich der Beginn der dienstlichen Nutzung der Dienstwohnung. Der Zuschuss wird auf Antrag rückwirkend ab dem 01.01.2021 gewährt. Einzelheiten zur Antragstellung sind unter Punkt 2.1.8 dieser Verordnung geregelt.

2.1.3 Die Zahlungen dienen der Rücklagenbildung der als wirtschaftende Einheit zu führenden Dienstwohnungen. Schlüsselzuweisungspunkte werden nicht mehr gewährt, ebenso wird keine gesonderte Bauförderung gewährt.

2.1.4 Regelmäßige jährliche Anpassungen des Zuschusses erfolgen von Amts wegen auf Basis der Entwicklung der Netto-Kaltemieten in NRW nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex für Deutschland (zzt. 2015 = 100).

2.1.5 Zur Abgeltung der Kosten für Schönheitsreparaturen wird ein Zuschlag zu dem fiktiven Mietzuschuss gewährt. Der Zuschlagsbetrag orientiert sich an dem steuerlichen Mietwert gemäß der jeweils mit der OFD abgeschlossenen Vereinbarung und beträgt aktuell 0,25 €/qm Wohnfläche. Eine Anpassung erfolgt von Amts wegen. Die Kirchengemeinde als Zuschussempfängerin hat dementsprechend die Kosten für Schönheitsreparaturen selbst zu tragen.

2.1.6 Die Zuschussgewährung ist begrenzt auf die Dauer der dienstlichen Nutzung, längstens bis zur Festlegung der Dienstwohnung als dauerhafter Dienstwohnung oder Vermietung der Wohnung auf dem freien Markt. Änderungen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn unverzüglich mitzuteilen. Zu viel gezahlte Zuschüsse sind zu erstatten. Temporäre Leerstände werden bis max. sechs Monate finanziert, darüber hinaus nur, wenn die Wohnung auf expliziten Wunsch des Erzbistums freizuhalten ist.

2.1.7 Betriebskosten für die privat genutzten Räumlichkeiten trägt der jeweilige Stelleninhaber selbst. Auch hat der Stelleninhaber den steuerlichen Mietwert der privat genutzten Räume zu versteuern.

2.1.8 Die Zuständigkeit für die Antragstellung und Abwicklung liegt beim jeweiligen Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn. Der Antrag ist in Textform zu stellen und muss die zur Berechnung des Zuschusses notwendigen Angaben (Zeitraum der dienstlichen Nutzung, temporäre Leerstände, Wohnungsgröße, anzuwendende Vergleichsmiete etc.) enthalten.

2.1.9 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der Festsetzung der lfd. Schlüsselzuweisung durch den Bereich Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn über den jeweiligen Gemeindeverband.

2.1.10 Für Dienstwohnungen, die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 genutzt wurden, kann nach Maßgabe dieser Verwaltungsverordnung als Übergangslösung ebenfalls ein Zuschuss beantragt werden. Maßgeblich sind die zu Beginn der Nutzung geltenden Vergleichsmieten. Die Antragsfrist endet am 31.12.2021. Ggf. bereits für den Nutzungszeitraum bzw. für bauliche Maßnahmen gezahlte Zuschüsse und Zuweisungen werden angerechnet.

2.1.11 Über Sonderfälle bzw. Ausnahmen im Einzelfall entscheidet bei Bedarf das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn.

2.2 Wohnungen im Eigentum Dritter, die für die dienstliche Nutzung angemietet werden

2.2.1 Die Anmietung erfolgt durch die zuständige Kath. Kirchengemeinde, in der Regel die Kirchengemeinde am Sitz des Leiters. Nur wenn der Stelleninhaber eine Beauftragung überwiegend außerhalb der pfarrgemeindlichen Seelsorge hat, erfolgt die Anmietung über das Erzbistum als zentrale Maßnahme.

2.2.2 Aus Kirchensteuermitteln wird ein laufender Zuschuss in Höhe von 100 % der tatsächlichen, maximal der ortsüblichen Miete gewährt. Der Zuschuss kann ebenso für eine für den Stelleninhaber angemietete Garage oder einen Kfz-Stellplatz gewährt werden. Besondere Einrichtungen, wie z.B. Einbauküchen, Einbauschränke, Waschmaschinen etc., sind von der Förderung ausgeschlossen (vgl. § 5 Nr. 3 Anlage 7 PrBVO). Dies gilt ebenso für anfallende Maklerkosten.

2.2.3 Mietzuschüsse bei Fremdanmietungen werden nach Maßgabe der berechtigten vom Vermieter erhobenen Anpassungen angeglichen.

2.2.4 Zur Abgeltung der Kosten für Schönheitsreparaturen wird ein Zuschlag zum Mietzuschuss gewährt. Der Zuschlagsbetrag orientiert sich an dem steuerlichen Mietwert gemäß der jeweils mit der OFD abgeschlossenen Vereinbarung und beträgt aktuell 0,25 €/qm Wohnfläche. Eine Anpassung erfolgt von Amts wegen. Die Kirchengemeinde als Zuschussempfängerin hat dementsprechend die Kosten für die gemäß Mietvertrag dem Mieter obliegenden Schönheitsreparaturen selbst zu tragen. Entsprechend der Regelung in Abschnitt 2.1.10 wird der Zuschlag auf Antrag rückwirkend ab Vertragsbeginn, frühestens aber ab 01.01.2018 gewährt. Bei Fremdanmietung durch das Erzbistum erfolgt eine direkte Finanzierung von Schönheitsreparaturen gegenüber dem Vermieter, also ohne lfd. Zuschlag.

2.2.5 Maßgebend für den Beginn und das Ende des Anspruchs zur Gewährung des Zuschusses sind grundsätzlich der Beginn und das Ende der Mietzeit gemäß Mietvertrag. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, den Mietbeginn zeitnah zum Beginn der dienstlichen Nutzung zu vereinbaren und bei Auslaufen der dienstlichen Nutzung die Wohnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Temporäre Leerstände werden bis max. sechs Monate finanziert, darüber hinaus nur, wenn die Wohnung auf expliziten Wunsch des Erzbistums freizuhalten ist. Zu viel gezahlte Zuschüsse sind zu erstatten.

2.2.6 Die Regelförderung nach dieser Verordnung bei fremd angemieteten Dienstwohnungen ist begrenzt auf 120 qm Wohnfläche bzw. 180 qm bei Nutzung mit Hausdame. Größenbedingte Mehrkosten sind durch den Stelleninhaber zu tragen.

2.2.7 Betriebskosten für die privat genutzten Räumlichkeiten trägt der jeweilige Stelleninhaber selbst. Etwa seitens des Vermieters als Nebenkosten in Rechnung gestellte Grundsteuern werden erstattet. Auch hat der Stelleninhaber den steuerlichen Mietwert der privat genutzten Räume zu versteuern.

2.2.8 Über Sonderfälle bzw. Ausnahmen im Einzelfall entscheidet bei Bedarf das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn.

2.2.9 Die Zuständigkeit für die Antragstellung und Abwicklung liegt beim jeweiligen Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn. Der Antrag ist in Textform zu stellen und muss die zur Berechnung des Zuschusses notwendigen Angaben (Bezugsdatum, Wohnungsgröße, temporäre Leerstände, vertragliche Miete etc.) enthalten. Der Mietvertrag ist zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Diese Zuständigkeit gilt nicht bei Fremdanmietung durch das Erzbistum.

2.2.10 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der Festsetzung der lfd. Schlüsselzuweisung durch den Bereich Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn über den jeweiligen Gemeindeverband. Dies gilt nicht bei Fremdanmietung durch das Erzbistum.

3 Bei Selbstanmietung durch den jeweiligen Stelleninhaber im Wege der Gewährung einer Wohnungszulage findet diese Verordnung keine Anwendung. Das zum Tragen kommende Verfahren sollte insoweit im Vorfeld mit der Zentralabteilung Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn abgestimmt werden.

4 Auswirkungen auf bestehende Regelungen

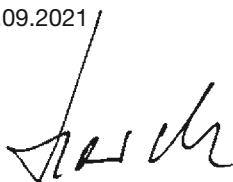
Die Bestimmungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn als auch die Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung der Dienstwohnungen der Geistlichen in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig gilt die Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von angemieteten Dienstwohnungen durch das Erzbistum Paderborn oder die zuständige Kath. Kirchengemeinde vom 04.06.2019 (KA 2019, Stück 6, Nr. 70.) als aufgehoben. Bereits nach Maßgabe der Verwaltungsverordnung vom 04.06.2019 mit Dritten geschlossene Mietverträge bleiben unberührt.

Paderborn, 08.09.2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 6.103/2319/4/18-2018

Nr. 114. Richtlinien für die Einstellung, für Dienstliche Beurteilungen und Leistungsberichte¹ der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an den Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn sowie an den Schulen der Brede und den Schulen des Stifts Werl²

1 Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern

1.1 Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern um Einstellung an einer Schule in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn richtet sich nach § 2 Nr. 4 der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn (GO) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrer kann erfolgen:

- als Angestellte oder Angestellter zur Erprobung,
- als Angestellte oder Angestellter in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis,
- als Angestellte oder Angestellter in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis,
- als Lehrerin oder Lehrer im Anstellungsverhältnis auf Probe i. E.,
- als Lehrerin oder Lehrer im Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit i. E.

1.3 Grundlagen für die Entscheidungsfindung sind:

- das Vorstellungsgespräch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und das Einstellungsgespräch mit der kirchlichen Schulaufsicht der Abteilung Katholische Schulen in freier Trägerschaft und/oder der Bereichsleitung,
- die üblichen Bewerbungsunterlagen sowie ein pfarramtliches Zeugnis; darüber hinaus können weitere Referenzen eingeholt werden, z. B. Empfehlungen/Gutachten/Zeugnisse von Seminar- oder Fachleitern.

1.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Absprache oder die kirchliche Schulaufsicht kann darüber hinaus vor Einstellung der Bewerberin / des Bewerbers einen Unterrichtsbesuch vereinbaren.

1.5 Das Ergebnis des Einstellungsgesprächs und die Bewertung aller Bewerbungsunterlagen dienen als Grundlage zur Entscheidung über die Einstellung. Diese trifft die Abteilung Katholische Schulen in freier Trägerschaft in Absprache mit der Bereichsleitung.

1.6 Bei Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern für eine bis zu sechs Monaten befristete nebenberufliche oder hauptberufliche Tätigkeit führt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Einstellungsgespräch. Er leitet das Gesprächsprotokoll zusammen mit allen Bewerbungsunterlagen dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu und gibt eine schriftliche Empfehlung ab.

1.7 Bei der Umwandlung von kurzzeitig befristeten nebenberuflichen und hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnissen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist ein Verfahren analog der Ziffern 1.3 bis 1.5 durchzuführen.

¹ Im Folgenden auch LB (Leistungsbericht) und DB (Dienstliche Beurteilung) genannt.

² Nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit nur „Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn“ genannt; die Schulen des Stifts Werl und der Stiftung Schulen der Brede sind unter diesen Begriff gefasst.

2 Allgemeine Grundsätze für die Beurteilungen (LB und DB)

Die Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer richtet sich nach der fachlichen und pädagogischen Qualifikation – Eignung, Befähigung und fachliche Leistung –, der menschlichen, christlichen und intellektuellen Redlichkeit (...) und der erzieherischen Zuwendung zum Schüler (vgl. § 2 Nr. 4 GO).

Befähigung ist die Summe der Fähigkeiten, die sich aus den Kenntnissen und Erfahrungen ergibt, die für die dienstliche Tätigkeit von Bedeutung sind.

Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse auf dem konkreten Dienstposten im Beurteilungszeitraum.

Eignung ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.

Diese Kriterien sind von den Dienstvorgesetzten (Schulleitung, schulfachliche Referentin oder schulfachlicher Referent der kirchlichen Schulaufsicht) zu berücksichtigen, um Entscheidungen über die Beförderung nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu treffen.

Daneben dienen Dienstliche Beurteilungen der Vorbereitung sonstiger Personalmaßnahmen, etwa durch die Feststellung der Bewährung in Probezeiten oder als Erkenntnisquelle für Entscheidungen über sachgerechte Verwendungen.

Die Erstellung der Dienstlichen Beurteilungen erfordert von den Dienstvorgesetzten Verantwortungsbewusstsein, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit.

Die Beurteilung erfüllt ihren Zweck nur dann, wenn sie unter Beachtung des § 2 Nr. 4 GO unparteiisch erstellt wird. Die im Beurteilungsbogen ausgewiesenen Beurteilungsmerkmale sind zu berücksichtigen. Die für die Beurteilung maßgeblichen Grundlagen sind anzugeben (s. Ziffer 2.4).

Bleiben die Leistungen erheblich hinter dem Ergebnis der vorausgegangenen Beurteilung zurück, so ist der hierfür festgestellte Grund (s. besondere Hinweise) anzugeben.

Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Einschränkungen zu berücksichtigen (s. Ziffer 14).

3 Geltungsbereich für Beurteilung (LB, DB)

3.1 Diese Beurteilungsrichtlinien gelten für die Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleninhaberverhältnis.

3.2 Sie gelten für Lehrerinnen und Lehrer, die in einem vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfassten Arbeitsverhältnis stehen, entsprechend.

Bei der Dienstlichen Beurteilung vor Ablauf der arbeitsvertraglichen Probezeit sind diese Beurteilungsrichtlinien mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese Beurteilung nur bei unbefristet eingestellten Lehrerinnen und Lehrern (§ 2 Absatz 4 TV-L) zu erstellen ist.

4 Anlass und Zeitpunkt von Beurteilungen

Beurteilungen werden zu folgenden Anlässen erstellt (Anlassbeurteilungen):

4.1 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

während der laufbahnrechtlichen Probezeit (vgl. Nummer 12) auf der Grundlage des vorher erstellten Leistungsberichts,

4.2 durch die kirchliche Schulaufsicht

4.2.1 vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn,

4.2.2 nach Vorlage des unterschriebenen Leistungsberichts durch die Schulleiterin oder den Schulleiter für die Erstellung der Dienstlichen Beurteilung (entsprechend § 92 Absatz 3 LBG analog),

4.2.3 auf Wunsch vor einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, vor einer Abordnung von mehr als einem Jahr sowie vor Beginn der Mutterschutzfrist, Antritt einer Elternzeit, vor Antritt eines Urlaubs oder einer Freistellung nach den §§ 64, 65 und 70 LBG analog, wenn die Abwesenheit oder Beurlaubung voraussichtlich länger als ein Jahr andauert, oder vor einer vollen Freistellung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) oder dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),

4.2.4 vor dem Ende der Probezeit im Leitungsamt auf Probe (Schulleiterin oder Schulleiter) gem. § 21 LBG analog (vgl. Nummer 13),

4.2.5 vor dem Ende einer Erprobungszeit gem. § 19 Absatz 3 LBG analog (vgl. Nummer 13),

4.2.6 aus weiteren anlassbezogenen Gründen auf Antrag,

4.2.7 vor einer sonstigen dienstrechtlichen Entscheidung, für die nicht auf aktuelle Kenntnisse der dienstlichen Leistungen verzichtet werden kann³.

4.3 Nach Nummer 4.2.1 sind Lehrerinnen und Lehrer zu beurteilen, die sich in einem konkreten Auswahlverfahren befinden. Davon ausgenommen sind diejenigen, die dem von der Ausschreibung vorgegebenen Anforderungsprofil der Stelle nicht entsprechen, sowie diejenigen, die die für die Ausschreibung relevanten laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das angestrebte Amt nicht erfüllen.

4.4 Von einer Beurteilung kann abgesehen werden, wenn eine für den Anlass hinreichend aussagefähige und gültige Beurteilung vorliegt (vgl. 8.1).

5 Zuständigkeit für Beurteilungen und Beteiligungen

5.1 Die Dienstliche Beurteilung erstellt in den Fällen der Ziffer 4.1 die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, in der die Lehrerin oder der Lehrer tätig ist, als Beauftragte oder Beauftragter des Schulträgers. Dienstliche Beurteilungen von Schulleiterinnen oder Schulleitern obliegen dem Leiter des Bereichs Schule und Hochschule. Er kann diese an die Leitung der Abteilung Katholische Schulen in freier Trägerschaft delegieren, die wiederum von ihrem Delegationsrecht an die schulfachlichen Referentinnen und Referenten Gebrauch machen kann. In allen anderen Fällen erfolgt die Dienstliche Beurteilung durch die kirchliche Schulaufsicht.

5.2 Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann die kirchliche Schulaufsicht im Beurteilungsverfahren nach Ziffer 4.1 hinzugezogen werden. Wird dieses Anliegen durch die zu beurteilende Lehrerin oder den zu beur-

³ Beispielsweise bei einer Abordnung an andere Bildungseinrichtungen.

teilenden Lehrer vorgetragen, ist dem stets zu entsprechen. Soll die Hinzuziehung auf Wunsch der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgen, ist ein berechtigtes Interesse vorzutragen.

5.3 Erfolgt die Beurteilung durch die kirchliche Schulaufsicht, ist bei der Vorbereitung der Beurteilung der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellte und unterschriebene Leistungsbericht zur Beratung hinzuzuziehen. Die kirchliche Schulaufsicht kann darüber hinaus die staatliche Schulaufsicht und/oder eine/einen vom Träger benannte Fachberaterin oder benannten Fachberater zur Beratung einladen.

5.4 Die Beurteilerin oder der Beurteiler darf nicht befangen sein.

6 Aufgaben, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Fortbildung

6.1 Die Dienstliche Beurteilung enthält eine Auflistung der prägenden Aufgaben, die die zu Beurteilende oder der zu Beurteilende im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat. Sie soll den unterrichtlichen Einsatz erkennen lassen und auch auf besondere Funktionen und Aufgaben eingehen.

6.2 Die zu Beurteilende oder der zu Beurteilende ist an dieser Auflistung zu beteiligen.

6.3 Die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen sowie besondere Kenntnisse und Fähigkeiten⁴ sind anzugeben.

7 Beurteilungsmerkmale und Form der Beurteilung

Für die Beurteilung sind die als Anlage beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Beurteilungsmerkmal für alle zu Beurteilenden sind der Einsatz für die Anliegen von katholischen Schulen sowie das außerunterrichtliche Engagement.

7.1 Leistung und Befähigung sind für Bereiche wie „Lehrtätigkeit, schulische Aufgaben oder Ausbildung“ in den Beurteilungsmerkmalen (vgl. Vordrucke)

- Unterricht
 - Diagnostik und Beurteilung
 - Erziehung und Beratung
 - Mitwirkung an der Schulentwicklung
 - Zusammenarbeit mit allen innerhalb von Schule Beteiligten
 - soziale Kompetenz
- zu bewerten.

7.2 Für Funktionsämter sind Leistung und Befähigung für den Bereich „Leitung und Koordination“ zusätzlich in den Beurteilungsmerkmalen (vgl. Vordrucke)

- Organisation und Verwaltung
 - Beratung
 - Personalführung und -entwicklung
- zu bewerten.

7.3 Aus Anlass der Bewerbung um die nachfolgenden Funktionsämter muss die Beurteilung aufgabenbezogen unter anderem Aufschluss geben über Leistung und Befähigung in den jeweils angegebenen Bereichen.

7.3.1 Schulleitung (§ 6 KSchulG PB, § 34 Laufbahnverordnung [LVO] analog sowie ESchVO)

Organisation und Verwaltung, dazu gehören u. a.

- Kenntnisse sowie die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit in Angelegenheiten der Schulverwaltung
- unter Berücksichtigung des Rechtsstatus des Erzbistums Paderborn als Ersatzschulträger – und in schulrechtlichen, allgemeinen schulfachlichen, pädagogischen schulorganisatorischen Fragen, Aus-, Fort- und Weiterbildungsbelange
- Konferenz- und Gesprächsleitung
- Schulrecht und schulfachliches Handeln sowie Ausbildungsrecht und ausbildungsfachliches Handeln
- Planung und Organisation
- Steuerung von Schulentwicklungsprozessen,
- aktuelle Kenntnisse in Arbeits- und Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung

Beratung, dazu gehören u. a.

- Beratung und Beurteilung des (nicht)lehrenden Personals
- Bewertung fremden Unterrichts und Beurteilung der Unterrichtenden
- Beratung und Begleitung von Lehrenden, Lernenden und Erziehungsberechtigten

Personalführung und -entwicklung, dazu gehören u. a.

- Rollenklarheit des Amtes
- Teamarbeit und Konfliktlösung innerhalb seines Handlungsfeldes
- Schwerbehindertengesetz
- Personalmanagement
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Personalentwicklung
- Beachtung und Einhaltung der Trägervorgaben (u. a. SB-Gesetz, MAV)

7.3.2 Studiendirektorin oder Studiendirektor – als Fachleiterin oder Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

Organisation und Verwaltung, dazu gehören u. a.

- Konferenz- oder Gesprächsleitung
- Aufgabenfeld spezifisches Schulrecht und schulfachliches Handeln
- Planung und Organisation hinsichtlich der Funktionsstelle
- Mitarbeit an Schulentwicklungsprozessen

Beratung, dazu gehören anlassbezogen u. a.

- kollegiale Beratung, Beratung der Unterrichtenden
- Beratung von Schulleitung (pädagogisch, organisatorisch, schulfachlich und schulrechtlich sowie ausbildungsfachlich und ausbildungsrechtlich)

Personalführung und -entwicklung im Auftrag der Schulleitung, dazu gehören u. a.

- Rollenklarheit der Funktion
- Teamarbeit und Konfliktlösung
- Schwerbehindertengesetz
- Beachtung und Einhaltung der Trägervorgaben innerhalb des Funktionsbereiches

8 Allgemeine Grundsätze für die Bewertung

8.1 Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum seit Ende des Beurteilungszeitraums der vorangegangenen dienstlichen Beurteilung. Liegt dieses Ende länger als drei Jah-

⁴ Beispielsweise Zertifikatskurs, zusätzliche Studiengänge.

re zurück, sind die Leistungen der letzten drei Jahre zu beurteilen. Dies gilt nicht für Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit, einer Probezeit im Leitungsamt gem. § 21 LBG analog sowie während einer Erprobungszeit nach § 19 Absatz 3 LBG analog.

8.2 Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, des Lehrerrates sowie der Schwerbehindertenvertretung.

8.3 Für die Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale und die Bildung des Gesamturteils ist folgende Skala zu verwenden:

- übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße: 5 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen: 4 Punkte,
- entspricht den Anforderungen: 3 Punkte,
- entspricht im Allgemeinen noch den Anforderungen: 2 Punkte,
- entspricht nicht den Anforderungen: 1 Punkt.

8.4 Zwischenbewertungen sind nicht zulässig. Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die oder der zu Beurteilende im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen Amtes im statusrechtlichen Sinne unter Berücksichtigung der im Beurteilungszeitraum wahrgenommenen dienstlichen Aufgaben entsprochen hat. Das Ergebnis ist nach dem Beurteilungsmaßstab in Punkten zu bewerten.

8.5 Das Gesamturteil ist aus der Bewertung der Merkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Beurteilungsmerkmale ist ein Punktwert als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Merkmale ausgeschlossen.

8.6 Bei der Beurteilung vor der Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamt im Sinne von § 6 Abs. 2 Kirchl. SchulG) haben die Merkmale „Unterricht“, „Diagnostik und Beurteilung“ und „Erziehung und Beratung“ bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung.

8.7 Bei der Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um Führungs- und Funktionsämter haben die Merkmale „Organisation und Verwaltung“, „Beratung“ und „Personalführung und -entwicklung“ bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung.

8.8 Das Gesamturteil bewertet nicht nur die Tätigkeit im bisher ausgeübten Amt, sondern gibt soweit möglich auch Aufschluss über die prognostizierte Qualifikation für andere (höherwertige) Aufgaben.

8.9 Erläuterungen zur Bildung des Gesamturteils

Die bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen vergebenen Punkte müssen das Gesamturteil tragen. Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind angemessen darzulegen. Eine Begründung ist ferner erforderlich, wenn Beurteilungsbeiträge zu berücksichtigen sind, wenn sich das Gesamturteil im Vergleich zur vorherigen dienstlichen Beurteilung verschlechtert hat. Entbehrlich ist eine Begründung für das Gesamturteil nur dann, wenn im konkreten Fall ein anderes Gesamturteil nicht in Betracht kommt.

Bei angestrebten Funktionswechseln können an dieser Stelle Ausführungen zur Eignung für das ausgeschriebene Amt unter Berücksichtigung der dieses Amt prägenden pädagogischen und verwaltungsfachlichen Anforderungen erfolgen.

8.10 Vorschlag zur weiteren dienstlichen Verwendung

Zur Personalentwicklung können an dieser Stelle Hinweise auf zukünftige weitere Verwendungsmöglichkeiten gegeben werden.

9 *Erkenntnisquellen*

9.1 Die Erkenntnisquellen dienen dazu, ein Bild über Leistung und Befähigung im Beurteilungszeitraum sowie über die Eignung für das angestrebte Amt zu gewinnen.

9.2 Die Beurteilung muss sich auf die Beobachtungen während der gesamten dienstlichen Tätigkeit im Beurteilungszeitraum stützen.

9.3 Unterrichtsbesuche

Unterrichtsbesuche in Beurteilungsverfahren sind in der Regel zwei Wochen vorher anzumelden (Tag, Fach, Klasse oder Lerngruppe, Unterlagen, die die Situation erfordert).

Auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers wird einer von ihr oder ihm benannten Lehrerin oder benannten Lehrer des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme gegeben.

Unterrichtsbesuche, die nicht mehr als drei Jahre zurückliegen, sollen zur Grundlage einer dienstlichen Beurteilung gemacht werden. Mindestens ein aktueller Unterrichtsbesuch ist erforderlich, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Leistungen oder im dienstlichen Einsatz wesentliche Änderungen festgestellt hat.

Für den Unterrichtsbesuch ist immer ein Unterrichtsentwurf anzufertigen und vorzulegen.

9.4 Leistungsbericht

9.4.1 Der Leistungsbericht durch die Schulleitung ist Voraussetzung für die durch die kirchliche Schulaufsicht durchgeführte Dienstliche Beurteilung.

9.4.2 Der Leistungsbericht wird nach dem Muster der Anlage vorgelegt.

9.4.3 Der Leistungsbericht schließt weder mit einer Note noch mit einem Hinweis zum weiteren dienstlichen Einsatz ab.

9.4.4 Er ist vor Vorlage an die kirchliche Schulaufsichtsbehörde der bzw. dem zu Beurteilenden zur Kenntnis zu geben und zu unterschreiben. Eine Abschrift des Leistungsberichts ist der oder dem Beurteilten zu überlassen.

9.5 Beurteilungsbeiträge

9.5.1 Beurteilungsbeiträge dienen dazu, die im Beurteilungszeitraum (Nummer 8.1) gezeigten Leistungen und Befähigungen umfänglich zu erfassen. Kann die Beurteilerin oder der Beurteiler die erbrachten Leistungen und Befähigungen nicht aus eigener Kenntnis beurteilen, so hat sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse durch Expertisen zu verschaffen.

9.5.2 Bei Abordnungen oder Teilabordnungen, die über sechs Monate hinausgehen, ist von der abgebenden Schule für den Abordnungszeitraum ein schriftlicher Beurteilungsbeitrag einzuholen.

9.5.3 Beurteilungsbeiträge werden schriftlich und ohne Gesamturteil erstellt.

10 Anlassbezogene Erkenntnisquellen

Für die nachstehend aufgeführten Beurteilungsanlässe sind grundsätzlich die folgenden Erkenntnisquellen heranzuziehen.

10.1 Beurteilung in der laufbahnrechtlichen Probezeit durch die Schulleitung

– i. d. R. zwei Unterrichtsbesuche (in unterschiedlichen Lerngruppen, nach Möglichkeit in zwei Fächern bzw. S I / S II), die im Anschluss mit dem Lehrenden zeitnah zu besprechen sind

10.2 Beurteilung vor der Übertragung des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn

– ein Leistungsbericht der Schulleitung, der sich auch auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
– ein Unterrichtsbesuch der kirchlichen Schulaufsicht
– ein schulfachliches Gespräch durch die kirchliche Schulaufsicht

10.3 Beurteilung vor der Übertragung des Amtes einer Funktionsstelle – als Fachleitung zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

– ein Leistungsbericht der Schulleitung, der sich auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
– ein Unterrichtsbesuch der kirchlichen Schulaufsicht
– eine kollegiale Beratung durch die sich bewerbende Lehrperson auf der Basis einer Mitschaustunde
– eine Fachkonferenz- resp. Teilkonferenzleitung unter besonderer Berücksichtigung von Kommunikationsfähigkeit und Rollenklarheit
– ein schulfachliches Gespräch durch die kirchliche Schulaufsicht, das die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten sollte
– Referenz (bspw. [Schul-]Seelsorger) oder Pfarramtliches Zeugnis

10.4 Beurteilung vor der Übertragung des Amtes der stellvertretenden Schulleitung

– ein Leistungsbericht der Schulleitung, der sich auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
– ein Unterrichtsbesuch der kirchlichen Schulaufsicht
– eine kollegiale Beratung durch die sich bewerbende Lehrperson auf der Basis einer Mitschaustunde
– eine Gesamtkonferenz- oder Bildungsgangleitung
– ein schulfachliches Gespräch durch die kirchliche Schulaufsicht, das sich vorrangig auf die Handlungsfelder und Schlüsselkompetenzen für das Schulleitungshandeln an Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn bezieht und die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll.
– Referenz (bspw. [Schul-]Seelsorger) oder Pfarramtliches Zeugnis

10.5 Beurteilung vor der Übertragung des Amtes der Schulleitung

– ein Leistungsbericht der Schulleitung, der sich auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
– ein Unterrichtsbesuch der kirchlichen Schulaufsicht
– eine kollegiale Beratung, die sich auf einen Unterrichtsbesuch bezieht
– eine Gesamtkonferenzleitung
– ein schulfachliches Gespräch, das sich vorrangig auf die Handlungsfelder und Schlüsselkompetenzen für das Schulleitungshandeln an Schulen in Trägerschaft des

Erzbistums Paderborn bezieht und die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten soll

– Referenz (bspw. [Schul-]Seelsorger) oder Pfarramtliches Zeugnis

Die erfolgreiche Absolvierung einer Schulleiterqualifizierungsmaßnahme ist i. d. R. Voraussetzung.

11 Beurteilungsverfahren

11.1 Beurteilungsgespräch

Vor Abfassung der Beurteilung durch die zuständige Person der kirchlichen Schulaufsicht und vor Abfassung des Leistungsberichts durch die Schulleiterin oder den Schulleiter gem. Ziffer 9.4 ist mit der Lehrerin oder dem Lehrer ein Gespräch zu führen, um ihre oder seine eigene Auffassung zur Gestaltung der angestrebten Beförderungsstelle berücksichtigen zu können.

11.2 Bekanntgabe

11.2.1 Die Dienstliche Beurteilung ist der oder dem zu Beurteilenden nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

11.2.2 Der oder dem zu Beurteilenden ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, die Dienstliche Beurteilung vor deren Abfassung zu besprechen.

In diesem Gespräch legt die Beurteilerin oder der Beurteiler dar, welche Erwägungen den Einzelbewertungen zugrunde liegen und wie das Gesamturteil aus den Einzelbewertungen hergeleitet worden ist.

11.2.3 Einer Bitte der oder des zu Beurteilenden, die Beurteilung vor ihrer Aufnahme in die Personalakte zu überprüfen, ist von dem Beurteiler zu entsprechen.

11.2.4 Es besteht die Möglichkeit, eine Gegenäußerung oder Klarstellung zur Beurteilung abzugeben innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Bekanntgabe.

12 Ergänzende Regelungen für Dienstliche Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit

12.1 Für diese Beurteilung ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.

12.2 Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in einer Probezeit unter Anlegung eines strengen Maßstabs zu beurteilen. Bei Probezeiten, die länger als zwölf Monate andauern, ist wiederholt zu beurteilen: Die erste Dienstliche Beurteilung ist nach Ablauf eines Drittels der Probezeit, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Einstellung, zu fertigen. Die abschließende Beurteilung ist rechtzeitig – in der Regel drei Monate – vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit abzugeben. Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, ist spätestens drei Monate vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut eine Beurteilung zu erstellen.

12.3 Bei der Dienstlichen Beurteilung in der laufbahnrechtlichen Probezeit haben die Merkmale „Unterricht“, „Diagnostik und Beurteilung“ und „Erziehung und Beratung“ bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung.

12.4 Kurze Probezeiten, z. B. die arbeitsvertragliche Probezeit (§ 2 Absatz 4 TV-L), dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken. Wenn ein Merkmal im Be-

urteilungszeitraum nicht beobachtet werden konnte, kann keine Bewertung erfolgen. Dies ist zu dokumentieren.

12.5 Bei Dienstlichen Beurteilungen während der Probezeit erfolgt die Bewährungsfeststellung mit folgenden Aussagen:

12.5.1 Erste Dienstliche Beurteilung

Die Lehrerin oder der Lehrer hat sich in der bisherigen Probezeit

- bewährt.
- eingeschränkt bewährt.
- nicht bewährt.

12.5.2 Abschließende Dienstliche Beurteilung

Die Lehrerin oder der Lehrer hat sich in der Probezeit

- uneingeschränkt bewährt.
- Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.
- nicht bewährt.

Besonderer Hinweis

Die Lehrerin oder der Lehrer hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.

12.5.3 Von einem Verwendungsvorschlag ist abzusehen.

12.5.4 Wenn bei der ersten oder abschließenden Dienstlichen Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt wird, hat die Schulleitung besondere Unterstützung anzubieten, damit vorhandene Schwierigkeiten innerhalb eines jeweils zu definierenden Zeitraums beseitigt werden können.

13 Vereinfachte Beurteilungen zum Ende der Probezeit im Leitungsamt auf Probe (Schulleiterin oder Schulleiter) (§ 21 LBG analog) und zum Ende einer Erprobungszeit (Funktionsstelle) (§ 19 Absatz 3 LBG analog)

13.1 Für diese Beurteilungsverfahren sind die Beurteilungsvordrucke nicht zu verwenden.

13.2 Die Beurteilungen sind in der Regel drei Monate vor Ende der Probezeit oder Erprobungszeit zu erstellen.

13.3 Die Beurteilerin oder der Beurteiler stellt formlos fest, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber in der Probezeit bewährt oder nicht bewährt oder ob sie oder er die Eignung für den höher bewerteten Dienstposten nachgewiesen hat.

13.4 Bei Beurteilungen zum Ende einer Erprobungszeit erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen formlosen Beurteilungsbeitrag.

13.5 Bei der Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters muss die Begründung Aussagen zu den für die Leitungsfunktion maßgeblichen Beurteilungsmerkmalen enthalten. Schulfachliche Gespräche sowie Unterrichtsbesuche sind nicht erforderlich, es sei denn, die Erkenntnisse aus der bisherigen Zusammenarbeit reichen als Grundlage für die Beurteilung nicht aus.

14 Regelungen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

14.1 Unmittelbar nach Kenntnis der bevorstehenden Beurteilung informiert die Beurteilerin oder der Beurteiler die zuständige Schwerbehindertenvertretung. Die Schwerbehindertenvertretung teilt dem Beurteiler nach

Abstimmung mit der oder dem zu Beurteilenden mit, ob und bei welchen Leistungsnachweisen sie anwesend sein möchte.

14.2 Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

14.3 Wenn Uneinigkeit zur Bewertung von Art und Umfang von behinderungsbedingten Einschränkungen besteht, gibt die Schwerbehindertenvertretung eine schriftliche Stellungnahme ab, die zur Personalakte genommen wird.

14.4 Bei Beurteilungen in der laufbahnrechtlichen Probezeit ist bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen § 167 Absatz 1 SGB IX zu beachten. Hiernach hat die Schulleitung, wenn bei der ersten oder abschließenden dienstlichen Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt wird, die Schwerbehindertenvertretung, die Mitarbeitervertretung und das Integrationsamt einzuschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen vorhandene Schwierigkeiten beseitigt werden können.

15 Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen im Rahmen von Anstellungs- und Beförderungsverfahren

15.1 Bei der Abfassung der Beurteilungen und ihrer geschäftlichen Behandlung ist für besondere Vertraulichkeit zu sorgen.

15.2 Leistungsberichte, Dienstliche Beurteilungen und andere diesbezügliche schriftliche Beurteilungsbeiträge sind zur Personalakte zu nehmen.

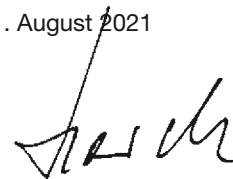
15.3 Erfolgt eine Gegenäußerung zur Dienstlichen Beurteilung oder zu einem schriftlichen Beitrag zur Vorbereitung von Beurteilungen, ist diese gleichfalls zur Personalakte zu nehmen. Wenn die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung oder Klarstellung des zu Beurteilenden geändert worden ist, ist ihm die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

16 Schlussvorschriften

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien für die Einstellung, für Dienstliche Beurteilungen und Leistungsberichte der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an den Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn sowie an den Schulen der Brede und den Schulen des Stifts Werl außer Kraft.

Paderborn, 31. August 2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 4.3/5322.20.10/11/1-2021

Nr. 115. Veröffentlichung von Priester- und Diakonjubiläen

Es ist vorgesehen, eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone zu erstellen, die im

Jahr 2022 ein Weihejubiläum oder einen besonderen Geburtstag begehen. Zudem ist derzeit geplant, die Liste der Weihejubiläen (nicht der Geburtstage) der Kirchenzeitung DER DOM auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 31. Oktober 2021 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchenrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Listen übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgenannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in die zu erstellenden Listen aufgenommen. Die Liste der Weihejubiläen wird ggf. auch an das oben bezeichnete Publikationsorgan zur möglichen Veröffentlichung weitergegeben.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt.

Nr. 116. Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 2021

Bei der Wahl des Vertreters der Mitarbeiter für die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde Rühl, Thomas, Sozialarbeiter, Ausbildungsstätte Haus Widey, Widey 11, 33154 Salzkotten gewählt.

Herr Rühl ist gleichzeitig Vertreter der Mitarbeiter in der Regionalkommission NRW.

Bei der Wahl des Vertreters der Mitarbeiter in die Regionalkommission NRW wurde Schenk, Martin, Intensivkrankenpfleger, St. Johannes Hospital, Johannesstr. 9-17, 44137 Dortmund gewählt.

Nr. 117. Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2021“ überwiesen werden an IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC).

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 118. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021

Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, in diesem Sinne eine Glaubensgemeinschaft zu bilden und sie erkennbar zu leben, gehört zur Identität aller Jüngerinnen und Jünger Jesu. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Liebesbote!“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 7. November 2021, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Hildesheim mit einem feierlichen Pontifikalamt statt. Hauptzelebrant ist der Hildesheimer Bischof Dr. Heiner Wilmer.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 21. November 2021, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden einschließlich der später eingegangenen Gelder an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2021 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Liebesbote!“. Mitte September 2021 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Sollte es im November aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin zu Einschränkungen bei der Feier von Gottesdiensten kommen, werden zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2021

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2021

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Lie-

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B

Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer
Anschrift zurück an Absender

besbote!“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2021

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt, und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Nr. 119. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn